

# Ausfertigung

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 294/07 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,  
Steingrubenweg 14, 73230 Kirchheim u. T.,

gegen die Besetzung des Gerichts in den Verfahren  
des Amtsgerichts Jena vom 26. Januar 2007  
- 22 C 11/06 und 28 C 5/06 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,

die Richter Di Fabio

und Landau

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 16. Februar 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht  
zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf  
Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Di Fabio

Landau



**Ausgefertigt**  
Ankelmann  
Amtsinspektor  
als Urkundensamler der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts